

Gerichten zu übertragen sei, zur definitiven Erledigung bringen.

Das Bestreben, diesen Theil der staatlichen Strafgewalt möglichst in die Hand des Richters zu legen, hat schon die Gesetzgebung der dreißiger Jahre geleitet und das A-Gesetz über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835 hat hinsichtlich der Zuständigkeit der letzteren in § 13 bereits ziemlich enge Grenzen gezogen, indem nach dieser Vorschrift, abgesehen von einigen gesetzlichen Ausnahmen, jede Sache, in welcher die ordentliche Strafe acht Wochen Gefängniß übersteigt, an die Justizbehörde abzugeben ist.

Diese Beschränkung der Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit ist bei den Verhandlungen über jenes Gesetz fast allseitig als nothwendig anerkannt worden; die durch den gegenwärtigen Entwurf in Aussicht genommene vollständige Uebertragung derselben auf die Gerichte aber die nothwendige Folge der Bestimmung in §§ 1 und 2 des Entwurfs zu dem Organisationsgesetze.

Zwar könnte es vielleicht mit Rücksicht auf die zu § 87 des Entwurfs einer revidirten Städteordnung von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse, wonach in jeder Stadt, in welcher diese revidirte Städteordnung eingeführt ist, mindestens ein Rathsmitglied die Befähigung besitzen muß, welche nach den bestehenden Vorschriften die Voraussetzung zur Annahme eines selbständigen Richteramtes, beziehentlich zur Ausübung der Advocatur bildet, unbedenklich scheinen, den Stadträthen solcher Städte die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit in dem seitherigen Umfange auch fernerhin zu belassen.

Allein mit Recht weist die königl. Staatsregierung in den bereits angezogenen allgemeinen Motiven darauf hin, daß den in die Stellung wirklicher Behörden tretenden Gemeindeorganen der kleinen Städte, sowie des platten Landes, welche juristische Kräfte in der Regel entbehren werden, nicht füglich die volle, die Führung von Untersuchungen einschließende Strafgewalt übertragen werden könne, auf der anderen Seite aber es nicht zweckmäßig sein würde, in diesem Punkte eine Verschiedenheit des Verfahrens bei den kleinen und den größeren Gemeindebehörden einzuführen, welche namentlich in Bezug auf die Bildung der zweiten Instanz zu principiellen Unzuträglichkeiten führen würde.

Auch die weiteren, von der königl. Staatsregierung für ihr Vorgehen auf S. 551 angeführten Gründe hat die Deputation als durchaus sachgemäße anzuerkennen gehabt und will sie nur in Bezug auf den von einzelnen Seiten gemachten Einwand, daß durch die Entkleidung von der Verwaltungsstrafgerichtsbarkeit die Autorität der Stadträthe werde beeinträchtigt werden, darauf hinweisen, daß nach § 4 den Verwaltungsbehörden auch fernerhin die nächste Cognition über Zuwiderhandlungen gegen die von ihnen zu handhabenden Vorschriften verbleibt und sie durch Strafverfügung Geldstrafen in dem vollen Umfange des in den betreffenden Vorschriften gesetzten Rahmens, Haftstrafen aber bis zu sechs Wochen auferlegen können, also ihre nächste Competenz nur um zwei Wochen Gefängniß, die sie früher mehr erkennen konnten, eingengt wird.

Daß aber, wenn der Bezüchtigte bei der Strafverfügung sich nicht beruhigt, die förmliche Untersuchung alsdann von den Gerichten zu führen sei, dürfte nur im

eigenen Interesse der Verwaltungsbehörden liegen, die hierdurch nicht nur einer nicht unbedeutenden Last enthoben, sondern auch fernerhin nicht mehr in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt werden, bei Abfassung der Erkenntnisse die von ihnen selbst erlassenen polizeilichen Regulative und Verfügungen in zweifelhaften Fällen selbst auslegen zu müssen, was unverkennbar oft zu Unzuträglichkeiten führen muß.

Dazu kommt der Umstand, daß ein beträchtlicher Theil der polizeilichen Zuwiderhandlungen in dem Reichsstrafgesetzbuche Aufnahme gefunden hat und voraussichtlich in der künftigen Strafproceßordnung das untersuchungsmäßige Verfahren bei Uebertretungen ebenfalls den Gerichten zugewiesen werden wird. Wollte man nun aber bei allen anderen Zuwiderhandlungen in Verwaltungs- und Polizeisachen die Führung der Untersuchung bei den Verwaltungsbehörden belassen, so würde dies zu den unangenehmsten Conflicten führen müssen, weil gerade bei den Uebertretungen sehr häufig das Reichsgesetz mit dem Landesgesetze in so nahe Berührung tritt, daß es nicht selten zweifelhaft sein wird, ob diese oder jene Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs dem Landesgesetze derogire.

Dagegen mag hier gleich mit darauf hingewiesen werden, daß, wie auch in den Motiven zu § 16 (S. 554) ausdrücklich hervorgehoben wird, durch gegenwärtigen Gesetzentwurf in dem auf § 2 des obengedachten Kompetenzgesetzes beruhenden Befugnisse der Verwaltungsbehörden zur Durchführung ihrer Anordnungen sachgemäße Strafen anzudrohen, ingleichen zum Zwecke dieser Durchführung Zwangsmittel anzuwenden, etwas nicht geändert werden soll, und nur Das wird zu erwähnen sein, daß dieses Befugniß für die Vorstände der Landgemeinden nach §§ 68 und 74 des Entwurfs für die revidirte Landgemeindeordnung und für die Stadträthe der mittleren und kleineren Städte nach Art. IV § 8, Abs. 3 und 14 der betreffenden Städteordnung in engere Grenzen eingeschränkt worden ist.

Die hierzu gestellten Anträge lauten:

Nr. 158.

Die hohe Kammer wolle beschließen:

Zu § 7 des Entwurfs.

a) nach dem ersten Satze folgende Sätze einzuschalten:

„Lehnt die Gerichtsbehörde die Einleitung eines Strafverfahrens ab, so hat sie dies der Behörde, von welcher die Sache abgegeben worden war, zu eröffnen. Der letzteren steht solchenfalls gegen die ablehnende Entschliegung des Gerichts das Rechtsmittel der Beschwerde zu.“

b) im Falle der Annahme des Antrags unter a dem Eingange des zweiten Satzes folgende Fassung zu geben:

„Im Falle einer Verurtheilung des Bezüchtigten ist die Gerichtsbehörde an die 2c.“

c) den Schlußworten des Paragraphen folgenden Satz anzuschließen:

„Von dem Ergebnisse des gerichtlichen